



www.bienen-gentechnik.de

Bündnis zur Unterstützung von Imkern und Maisanbauern

22. Mai 2007

Stellungnahme zu Gen-Mais MON 810:

- **Schutz vor Gen-Mais von Imkern durchgesetzt**
- **Bundesamt untersagt den Verkauf von Gen-Mais**
- **Imker mit ihren Forderungen im Bundestag**
- **Informationen über das Bündnis zur Unterstützung der Klagen**

Schutz vor Gen-Mais von Imkern durchgesetzt

Das Augsburger Verwaltungsgericht hat mit einem Eilentscheid den Freistaat Bayern verpflichtet, Honig vor Pollen von genmanipulierten Mais MON 810 zu schützen. Aufgrund des [Eilantrages des Imkers Karl Heinz Bablok](#) entschied das Gericht in dem [Urteil vom 4. Mai 2007](#), dass Imker Anspruch darauf haben, dass ihre Ernte frei von geringsten Spuren des Pollens des Gen-Mais MON 810 bleibt. Das Gericht sieht erhebliche Defizite bei der Zulassung und damit in der Sicherheit des genmanipulierten Mais. Es stellt fest, dass Imker und Verbraucher das Recht auf Honig ohne das Gen-Konstrukt haben. Aus diesem Grund muss der bereits ausgesäte Mais vor der Blüte geerntet oder aber die Pollenfahnen wiederholt abgeschnitten werden. Damit ist der Anbau des Gen-Maises grundlegend in Frage gestellt, da ein wirtschaftlich orientierter Anbau unter diesen Bedingungen nicht möglich ist.

Ein anderer Imker, dessen Klage ebenfalls vom Bündnis unterstützt wird, hatte in Brandenburg geklagt. Das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder hat den Eilantrag auf Schutz des Imkers abgewiesen. Das Gericht sprach dem Imker die Antragsbefugnis ab. Dadurch erfolgte, anders als in Augsburg, keine Auseinandersetzung mit der Argumentation der Imker. Grund für die Ablehnung war die Auffassung, dass im Honig eingeschlossener Pollen kein vermehrungsfähiger GVO im Sinne der EU-Vorschriften sei, was das VG Augsburg ausdrücklich anders gesehen hat. Der Imker geht nun in Revision. Gestützt wird die Beurteilung des Augsburger Gericht auch durch die zwischenzeitlich erfolgte Bewertung des Anbaus von MON 810 durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit (siehe unten).

Der Konzern Monsanto, der den Gen-Mais produziert, wurde vom Augsburger Gericht als Prozessbeteiligter geladen und aufgefordert seine Argumente gegen das Begehren des Imkers vorzubringen. Der Konzern tat dies in einer 59-seitigen Schrift. Das Gericht setzte sich im Urteil sorgfältig mit allen Einwänden des Konzerns auseinander, folgte aber den Argumenten der Anwälte des Imkers. Grundlage für das Urteil ist nicht bayrisches Recht, sondern Bundesrecht. Das Urteil setzt Maßstäbe für alle anderen Bundesländer. Überall in Deutschland sollten nun betroffene Imker und private, sowie gewerbliche Gemüsemaisbauern Schutz verlangen.

Auch Speisemaisanbauer sollten ihr Recht einfordern

Für Mais, der zum direkten Verzehr bestimmt ist, besteht derselbe Schutzanspruch wie beim Honig. Deshalb unterstützt das Bündnis auch klagende Maisanbauer. Wenn blühender Speisemais durch MON810-Pollen bestäubt wird, mutiert er rechtlich zu einem nicht verkehrs- und verzehrfähigen GVO (gentechnisch veränderten Organismus). Dem Augsburger Urteil folgend "gilt für solche Lebensmittel nach dem Schwellenwertregime der EU-Verordnung die 0% Schwelle". Weitere Klagen von betroffenen Maisanbauern haben einen besonderen Stellenwert, weil kein Gericht, wie in Frankfurt/Oder gegenüber einem Imker geschehen, Maisanbauern die Klagebefugnis absprechen kann (siehe nächster Absatz).

Honig als tierisches Produkt und dessen Kennzeichnung

Teilweise wird versucht, Honig mit Pollen von MON 810 als tierisches Produkt aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auszuklammern. Das ist rechtlich nicht haltbar. Bei Lebensmitteln, die GVO enthalten, kommt es nicht darauf an, ob es pflanzliche, tierische oder sonstige Produkte sind. Verfehlt ist auch der Einwand, die Verunreinigungen unterhalb der Kennzeichnungsschwellen für Lebensmittel seien akzeptabel: Die Kennzeichnungsschwellen gelten nur für das Vorhandensein zugelassener GV-Lebensmittel. Nicht als Lebensmittel zugelassene GVO dürfen in Lebensmitteln gar nicht, auch nicht in Spuren vorhanden sein. Diese Null-Toleranz-Linie wurde zuletzt im Falle des nicht zugelassenen Reises LL601 europaweit konsequent umgesetzt. Bei Speisemais ist unzweifelhaft derselbe Tatbestand erfüllt wie bei dem genannten Reis, wenn er einzelne Pollenkörner von MON 810 bestäubt werden.

Wie schütze ich meinen Honig oder Mais?

Überall in Deutschland können betroffene Imker und private wie gewerbliche Gemüsemaisanbauer nun mit Bezug auf das Augsburger Urteil von ihren Behörden die Durchsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen verlangen. Die dafür notwendigen Schriftsätze sind im Internet unter www.bienen-gentechnik.de zu finden. Dort ist auch eine Anleitung mit den Adressen aller zuständigen Landesämter bzw. Regierungsbezirksämter zu finden. Ein solcher Antrag kostet (außer der kurzen Zeit und Briefmarke) nichts. Eine Klage bzw. die entsprechenden Eil-Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO sollten Sie, weil kostenpflichtig, allerdings erst nach rechtlicher Beratung stellen (Anwalt des Bündnis siehe unten). Das Bündnis würde Kosten für Verfahren weiterer Maisanbauer gegebenenfalls tragen, wenn der Abstand zum GVO-Mais gering ist oder der Anbau durch eine Gärtnerei oder Landwirtschaft erfolgt.

Geeignete Antragsteller sind:

- Imker, wenn im Flugradius ihrer Bienen (max. 6 km) GVO-Mais angebaut wird
- Anbauer von Speisemais, der roh gegessen oder zumindest roh verkauft werden soll, sowie Mais-Saatgutzüchter, wenn ihre Anbauflächen im Einwirkungsbereich einer GVO-Maisanbaufläche liegen.
- Beim Anbau von Futtermais kann ein behördlicher Antrag sinnvoll sein, wenn es sich um Bio-Futtermais handelt. Eine Klage wäre hier allerdings weniger aussichtsreich.

Falls Sie derartige Anträge stellen, senden Sie bitte Kopien davon an Mellifera e.V., und an die Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Herr Dr. Willand, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin, Willand@GGSC.de.

Unterstützung für weitere Verfahrensschritte

Der Freistaat Bayern und das zum Verfahren beigeladene Unternehmen Monsanto können Beschwerde gegen das Augsburger Urteil einlegen. Der Brandenburger Imker legt Revision gegen die Abweisung seines Schutzanspruches in Frankfurt/Oder ein. Dadurch entstehen weitere Kosten für das Bündnis. Deshalb bitten wir dringend um finanzielle Unterstützung und Werbung für das Unterstützungsbündnis der Imker und Maisanbauer. Zuwendungen bitte auf das vom Notar Maier geführte Treuhandkonto, Verwendungszweck: „Mais Rechtshilfe“. Es dürfen leider keine Spendenbescheinigungen erstellt werden.

Spendenkonto:

Nr. 452 162 033, BLZ 642 920 20, Volksbank Schwarzwald-Neckar

Bundesamt untersagt den Verkauf von Gen-Mais

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 27. April 2007 eine Verfügung erlassen, die Monsanto bis auf Weiteres das Recht entzieht, Mais der Sorte MON 810 in Deutschland zu vertreiben, „da berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der gentechnisch veränderte Mais eine Gefahr für die Umwelt darstellt“. Das BVL bezieht sich in der Begründung auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse über negative Einflüsse auf das Bodenleben sowie Nichtzielorganismen (z.B. Insekten, Fliegen, Schmetterlinge, Wespen und andere). Es werden unter anderem langfristige und großflächige Untersuchungen der Auswirkungen des Anbaus auf die Biodiversität gefordert. Monsanto hat allerdings die Möglichkeit über ein entsprechendes Monitoring, das die Umwelt-Auswirkungen erforscht, das Vertriebsrecht wieder zu erlangen. Es ist zu befürchten, dass Monsanto wiederum selbst diese Untersuchungen durchführt!

Rechtzeitige Maßnahmen erforderlich

Der Bescheid wurde für sofort vollziehbar erklärt, aber so terminiert, dass die Aussaat gerade erfolgt war. Es entsteht der Eindruck, dass Minister Seehofer nur so tut als ob er etwas tut. Imker, Umweltverbände und auch Brandenburgs Landwirtschaftsminister Dietmar Woidke (SPD) kritisieren den späten Erlass des Bescheides scharf. Der Zeitpunkt der Entscheidung sei "eine riesengroße Sauerei", sagte Woidke den Potsdamer Neuesten Nachrichten. "Vor acht Wochen hätte die gesamte Aussaat noch verhindert werden können." In Brandenburg wird bundesweit der meiste Gen-Mais angebaut.

Die Vorsitzende des Landwirtschaftsausschusses im Bundestag Ulrike Höfken sagt, es sei nicht verständlich, wenn als "nationale Schutzmaßnahme" der Verkauf von Monsanto-Genmais vorläufig untersagt werde und Landwirte MON 810 zugleich weiter verwenden dürften. Die Grünen im Bundestag forderten nun einen sofortigen Anbau-Stopp für den Genmais, ein Verbot der weiteren Verwendung und ein fünfjähriges Moratorium für den Anbau aller Gentechnikpflanzen zur unabhängigen Risikobewertung.

Lobbyinteressen und Umweltverantwortung

Spiegel-Online meldete bald darauf, dass die US Botschaft und Vertreter von Monsanto mit Protestnoten im Bundeskanzleramt vorstellig wurden. Meldungen von Interessenverbänden der Industrie werfen Seehofer vor, ein „denkbar schlechtes Licht auf Deutschland als derzeitigen Inhaber der EU-Ratspräsidentschaft zu werfen.“

Die Wirkung blieb nicht aus: die offizielle Pressemitteilung des BVL spielt den Vorgang herunter. Es ist keine Rede mehr von den zuvor eindeutig benannten Gefahren, lediglich von Auflagen die Monsanto erfüllen solle.

Es ist mit erheblichem Druck seitens der EU-Kommission auf Minister Seehofer zu rechnen. Österreich hatte vor wenigen Monaten gegen den Willen der EU-Kommission den Anbau von MON 810 verboten. Dazu wäre Deutschland bei der genannten Risikoeinschätzung berechtigt - und verpflichtet.

Konsequenzen für die schon erfolgte Mais Aussaat

In der Presse wurde fälschlicherweise berichtet, mit der Verfügung sei der Anbau von MON 810 in Deutschland verboten worden. Infolge des Ruhens der Inverkehrbringensgenehmigung ist lediglich die Veräußerung des Saatguts in Deutschland verboten. Unmittelbare Wirkung erzeugt dieses Verbot erst vor der nächsten Anbausaison, da das MON 810-Saatgut für die Anbausaison 2007 schon weitestgehend verkauft und ausgesät sein dürfte. Die befürchteten Gefahren entstehen allerdings beim Anbau. Deshalb stellt sich die Frage, wie sich die neue Gefahrenbeurteilung und das Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung auf die Anbausaison 2007 auswirken. Ein Anbauverbot, Beschränkungen des Anbaus oder Schutzvorkehrungen konnte das BVL nicht anordnen, weil seine Entscheidungsbefugnisse auf das Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung beschränkt sind. Weitergehende Anordnungen – z. B. ein Anbauverbot – können nur die zuständigen Behörden der Länder auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 EGGenTGDurchfG und nach § 26 Abs. 1 Satz GenTG treffen. Eine Verpflichtung der Landesbehörden, den laufenden Anbau zu unterbinden, kommt unter zwei Gesichtspunkten in Betracht: Zum einen setzt der Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten nach § 16 b GenTG grundlegend voraus, dass es sich um zugelassene Produkte handelt. Nachdem nun die Zulassung – ggf. vorübergehend – nicht mehr wirksam ist, wird dem Anbau die rechtliche Grundlage entzogen. Zum anderen könnte von Vorsorge – die das Gesetz verlangt – nicht mehr ernsthaft die Rede sein, wenn die Landesbehörden, selbst bei von der zuständigen Bundesbehörde erkannten Gefahren, keine Schutzmaßnahmen ergreifen.

Imker mit ihren Forderungen im Bundestag

Bevor das Augsburger Urteil und die Verfügung des BVL bekannt wurden, hatte Mellifera zu einer Pressekonferenz am 11. Mai in den Bundestag eingeladen. Thomas Radetzki hat dabei einen [großen symbolischen Maiskolben](#) mit verschiedenen Forderungen und Bitten der Imker für jeden der Bundestagsabgeordneten auch im Namen des DBIB (Deutscher Berufs- und Erwerbssimkerbund) übergeben. Ulrike Höfken, die Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, nahm die Maiskolben entgegen. Der Maiskolben geht auch an alle Abgeordneten aller deutschen Landtage. Die Pressekonferenz gab Vertretern der Presse und Abgeordneten, bzw. deren Mitarbeitern, die Gelegenheit die neuen Urteile, die Verfügung des BVL in ihren rechtlichen und praktischen Konsequenzen zu diskutieren.

Text auf dem Maiskolben

Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrter Abgeordneter,

in diesen Tagen soll in Deutschland gentechnisch veränderter Mais auf 3.500 Hektar Fläche angebaut werden. Durch diesen Anbau wird Honig das erste Lebensmittel sein, welches ungewollt mit gentechnisch veränderten Organismen belastet ist. Das ändert sich auch nicht durch die Einstufung von Honig als „tierisches Produkt“, welches keiner Kennzeichnungspflicht unterliegt. Honigkäufer erwarten ein gesundes Lebensmittel und wollen gentechnikfreien Honig.

Ein großer Anteil der deutschen Honige enthält regelmäßig Blütenpollen von Mais, denn ein Bienenvolk befliegt eine Fläche von 30 bis 50 Quadratkilometern. Bitte sorgen Sie dafür, dass die gute fachliche Praxis beim Anbau von GVO-Pflanzen darauf Rücksicht nimmt. Nur dann kann die von der EU-Kommission garantierte Koexistenz für Bienenprodukte in Deutschland umgesetzt werden. Wir betrachten die Wahlfreiheit der Verbraucher als eine Art umweltpolitisches Grundrecht und bitten Sie, sich dafür einzusetzen.

Unabhängige Sicherheitsforschung für die Blütenbestäuber

Bitte nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass wir als Imker keine weiteren Belastungen der Bienengesundheit hinnehmen können. Dies ist auch im volkswirtschaftlichen Interesse. Wir bitten Sie deshalb, für die Finanzierung eines unabhängigen Projektes der Gentechnik-Sicherheitsforschung zu sorgen, dessen Ausarbeitung wir als Imker zusammen mit Wissenschaftlern aus dem Umwelt- und Naturschutzbereich vornehmen. Dabei geht es nicht nur um den Schutz von Bienen. Für die meisten blütenbestäubenden Insekten, wie Honig- und Wildbienen, Hummeln und andere ist Pollen die einzige Fett- und Eiweißnahrung.

Maispollen von MON 810 macht Honig unverkäuflich

Der GVO-Mais MON 810 ist nicht als Lebensmittel für Menschen zugelassen. Sein Pollen gelangt aber zwangsläufig in den Honig. Unabhängig von Kennzeichnungsfragen verliert der Honig dadurch seine Verkehrsfähigkeit. Einige Imker und Maisanbauer versuchen bei den zuständigen Behörden durch gerichtliche Klagen geeignete Schutzmaßnahmen zu erwirken. Eine Zusammenfassung der Rechtslage und detaillierte Informationen finden Sie unter www.bienen-gentechnik.de.

Guten Appetit!

Wir schenken Ihnen mit unserem Maiskolben einige Körner Speisemais aus Demeter-Anbau. Er soll für Sie und Ihre Familie eine leckere Ergänzung der nächsten Gemüsemahlzeit sein. Aber - Hand aufs Herz - würden Sie Ihren Kindern genauso gerne gentechnisch veränderten Mais servieren?

*Bitte ergreifen Sie die Initiative!
Bienen, Hummeln & Co. brauchen Ihren Beistand.*

*Imkermeister Thomas Radetzki
Vorstand Mellifera e.V.*

*Manfred Hederer, Präsident
DBIB (Deutscher Berufs- und
Erwerbsimker Bund)*



www.bienen-gentechnik.de

Bündnis zur Unterstützung der Klagen von Imkern und Maisanbauern

Der Flugradius der Honigbienen beträgt mehrere Kilometer und lässt sich nicht auf gentechnikfreie Flächen beschränken. Politik und die Gentechnik-Unternehmen haben bisher kein Konzept vorgelegt, wie auch künftig Honig ohne Gentechnik erzeugt werden kann. So wurde geregelt, dass Honig als so genanntes tierisches Produkt eingestuft wird und infolge dessen keiner Kennzeichnungspflicht in Bezug auf Gentechnik unterliegt.

Unabhängig von dieser Einstufung liegt eine spezielle Problematik bei dem gentechnisch veränderte Mais MON 810 vor. Er soll in diesem Jahr auf 3.500 Hektar angebaut werden. Weil sein Blütenpollen in Honig gelangt und Speisemais befruchtet und für den Mais keine Lebensmittel-Sicherheitsprüfung nach aktuellem EU-Zulassungsrecht erfolgt ist, ist dessen Anbau unzulässig. Nun versuchen einige Imker und Bauern über gerichtliche Klagen durchzusetzen, dass die Behörden den Anbau unterbinden.

Mellifera e.V. hat Ende 2006 ein Bündnis ins Leben gerufen, welches konkret betroffenen Imkern und Maisanbauern die rechtlichen Schritte finanziert, ihnen Rückhalt gibt und die Öffentlichkeit informiert. Mitglieder des Bündnisses sind u.a. der Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BÖLW), Assoziation ökologischer Lebensmittel Hersteller (AÖL) und der Demeter-Bund e.V..

Um für eine unabhängige Information zum diesem außerordentlich komplizierten Rechtsfeld zu sorgen, wurde die Internetseite www.bienen-gentechnik.de geschaffen. Die Anwälte des Bündnisses haben für jeden Imker und Anbauer von Speisemais, z.B. auch für die Freunde von Bantam Mais Schriftsätze erstellt, mit denen sie von ihren regionalen Behörden ein Einschreiten gegen den Anbau des GVO-Mais verlangen können, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Über die Internetseite www.bienen-gentechnik.de können T-Shirts, Taschen und Buttons mit Logo zur Unterstützung des Bündnisses bestellt werden.

Bitte helfen Sie dem Bündnis für Bienen, Honig & Mais mit Zuwendungen auf das vom Notar Maier geführte Treuhandkonto, Verwendungszweck: „Mais Rechtshilfe“.

Es dürfen leider keine Spendenbescheinigungen erstellt werden.

Konto Nr. 452 162 033, BLZ 642 920 20, Volksbank Schwarzwald-Neckar,



Organisation des Bündnisses zur Unterstützung von Imkern & Maisanbauern
Mellifera e.V. • Lehr- und Versuchsimkerei Fischermühle • 72348 Rosenfeld
Tel 07428-9452490 • Fax 07428-9452499 • mail@bienen-gentechnik.de

Hintergrundinformationen zu den juristischen Schritten von Imkern und Maisanbauern gegen den MON810-Anbau

1. Imker und Maisanbauer verlangen von den zuständigen **Behörden** der Länder, dass diese geeignete **Maßnahmen** treffen, damit der **Eintrag von Spuren des Mais MON810 in Imkereiprodukte (Honig, Pollen) bzw. Speisemais unterbunden wird**. Realistischerweise wird dies nur möglich sein, wenn im Flugradius der Honigbienen (bis zu 6 km vom Bienenstand) kein MON810-Mais angebaut wird. Von einem Speisemaisanbau muss der MON810-Maisanbau so weit entfernt sein, dass sich der Speisemais nicht mehr im Einwirkungsbereich der Pollen befindet (Windbestäubung). Zumindest müssten – wie dies teilweise an Versuchsstandorten geschieht – die Pollenfahnen des MON810-Maises abgeschnitten werden.

2. Zur Durchsetzung dieses Ziels werden **verwaltungsgerichtliche Eilverfahren** eingeleitet, mit denen die Behörden zu entsprechenden Maßnahmen möglichst noch vor der Aussaat verpflichtet werden sollen. Das Vorgehen beruht auf den nachfolgend unter 3.-7. genannten Erwägungen.

3. **Vertrieb und Anbau von MON810-Saatgut ist u.E. unzulässig**. Die in Deutschland verwendeten Sorten verfügen nicht über die erforderliche gentechnikrechtliche Genehmigung. Für MON810 ist zwar ein Zulassungsverfahren auf Grundlage der EG-Freisetzungsrichtlinie aus dem Jahr 1990 durchgeführt worden. Mit der Entscheidung der EU-Kommission zu MON810 aus dem Jahr 1998 wird – entgegen einer auch in der Fachöffentlichkeit verbreiteten Meinung – keineswegs MON810 genehmigt. Vielmehr oblag es den französischen Behörden, die Genehmigung zu erteilen. Die französische Genehmigung gilt jedoch nur für die unter den klimatischen Verhältnissen in Frankreich verwendeten Sorten. Dagegen sind die in Deutschland verwendeten Sorten von der Genehmigung nicht mit umfasst. **Es bestand deshalb seit 1998 eine gentechnikrechtliche Zulassungslücke für die in Deutschland verwendeten Sorten**.

4. Inzwischen ist das europäische Zulassungsrecht für GVO mehrmals verschärft worden. Seit 2003 dürfen GVO, die prinzipiell für Lebensmittel verwendbar sind, nur nach einer umfassenden Lebensmittelsicherheitsprüfung zugelassen werden. MON810 ist bisher nicht in einem Verfahren anhand der aktuellen Vorschriften geprüft worden.

5. **Nach altem Recht sind genehmigte Erzeugnisse nur für eine Übergangszeit und auch nur dann zugelassen, wenn eine ordnungsgemäße Meldung in Brüssel erfolgt ist**. Für MON810 hat Monsanto lediglich Futtermittel und aus verarbeitetem MON810 hergestellte Lebensmittel (die also keine vermehrungsfähigen GVO mehr enthalten), gemeldet. MON810-Saatgut ist dagegen nicht gemeldet worden. Auch aus diesem Grunde darf MON810-Saatgut nicht mehr vertrieben und angebaut werden.

6. Während EU-Kommission und das Bundeslandwirtschaftsministerium zu den oben genannten Punkten 3.-5. im Ergebnis eine andere Auffassung vertreten, ist Folgendes völlig unstrittig: Sofern MON810 überhaupt noch über eine **Zulassung** verfügt, **erstreckt sich diese keinesfalls auf Lebensmittel, die den GVO enthalten**. Honig, in den Spuren des GVO durch den Pollentransport der Bienen gelangen, verfügt deshalb nicht über die erforderliche gentechnikrechtliche Zulassung. Gleiches gilt für konventionellen oder biologischen Speisemais, in den Spuren von MON810 eingetragen werden. Solche Erzeugnisse sind nicht als Lebensmittel verkehrsfähig, selbst wenn die Spuren von MON810 sehr gering (ggf. an der Nachweisgrenze) sind.

7. Die **Vorschriften** des Deutschen Gentechnikgesetzes zur Gewährleistung der **Koexistenz** und zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion dienen auch dem Schutz von Imkern. Betroffene Maisanbauer und Imker haben deshalb einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch darauf, dass die verlangten Maßnahmen zur Verhinderung von Einträgen von MON810 in ihre Produkte ergriffen werden.